

Indikator 11.8 (K)

Durchschnittliche Vergütung für vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflege in Pflegeheimen nach Art der Vergütung und des Trägers, Land, Jahr

Definition

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden im Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)) geregelt.

Pflegebedürftigkeit ist nach drei Stufen gegliedert. Pflegestufe I beinhaltet erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegeaufwand mindestens einmal täglich für wenigstens zwei Verrichtungen), Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftigkeit (mindestens dreimal täglich ist Pflege erforderlich) und Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflege ist rund um die Uhr erforderlich).

Aufwendungen für stationäre und teilstationäre Pflege bestehen in Kosten für die Grundpflege, Behandlungspflege und soziale Betreuung. Kosten für Grund- und Behandlungspflege sind nach Pflegestufen gestaffelt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Versicherte selbst tragen.

Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die voll- oder teilstationären Pflegeleistungen des Pflegeheimes sowie für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung. Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, in drei Pflegeklassen einzuteilen. Bei der Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegeklassen sind die Pflegestufen gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung der Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Eine Differenzierung der Pflegesätze in einem Pflegeheim nach Kostenträgern ist unzulässig.

Datenhalter

Statistische Landesämter

Datenquelle

Pflegestatistik

Periodizität

Zweijährlich, 15.12.; erstmalig 1999

Validität

Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1.1.1995 in Kraft getreten.

Laut Pflegestatistik ist über die Kosten der Pflegeeinrichtungen nach Kostenarten sowie Erlöse nach Art, Höhe und Kostenträgern ein Nachweis zu führen, der für Pflegesatzverhandlungen bereitzustellen ist. Auf dieser Grundlage ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

Kommentar

Daten liegen beim Datenhalter auch für die kommunale Ebene vor.

Es handelt sich um einen Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keinen vergleichbaren WHO-Indikator zu Pflegekosten. Der Indikator ist mit dem OECD-Indikator *Expenditure on long-term nursing care* vergleichbar. Im bisherigen Indikatorensatz gab es keinen vergleichbaren Indikator.

Originalquellen

Bibliographische Angaben der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher

Dokumentationsstand....